

# RS OGH 2015/9/2 7Ob120/15w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.2015

## Norm

VersVG §62

1. VersVG § 62 heute
2. VersVG § 62 gültig ab 06.04.1959

## Rechtssatz

Es stellt eine Verletzung der Rettungspflicht nach § 62 VersVG dar, wenn der Kaskoversicherungsnehmer die Möglichkeit der nachträglichen Aktivierung des Ortungssystems, um das Auffinden des gestohlenen Fahrzeugs zumindest zu versuchen, nicht wahrnimmt. Es stellt eine Verletzung der Rettungspflicht nach Paragraph 62, VersVG dar, wenn der Kaskoversicherungsnehmer die Möglichkeit der nachträglichen Aktivierung des Ortungssystems, um das Auffinden des gestohlenen Fahrzeugs zumindest zu versuchen, nicht wahrnimmt.

## Entscheidungstexte

- RS0130400" >7 Ob 120/15w  
Entscheidungstext OGH 02.09.2015 7 Ob 120/15w

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130400

## Im RIS seit

10.12.2015

## Zuletzt aktualisiert am

10.12.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)